

Arbeitsvertrag für

eine wissenschaftliche Hilfskraft (mit Master oder vergleichbarem Abschluss)

eine wissenschaftliche Hilfskraft (mit Bachelor Abschluss)

eine studentische Hilfskraft (ohne Abschluss)

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Universität Tübingen, diese vertreten durch:
Institut/Seminar/sonstige Einrichtung (Name, Abteilung, Dienstadresse)

und Herrn/Frau:

Nachname, ggf. Geb.name:

Vorname:

geboren am

wird folgender Arbeitsvertrag

unter Aufhebung des Arbeitsvertrages (Vertragsdatum)

mit Wirkung vom

vom abgeschlossen:

§ 1 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis ist vom _____ bis _____ befristet (längstens 6 Jahre). Die Befristung beruht auf dem Gesetz über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (WissZeitVG).
- (2) Bei Personen, auf die das Ausländerrecht Anwendung findet, beginnt das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme der Tätigkeit berechtigt.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums. Das Arbeitsverhältnis der studentischen Hilfskraft endet mit der Exmatrikulation, wenn diese vor dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums erfolgt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Beendigungsmitteilung des Arbeitgebers, das heißt der schriftlichen Unterrichtung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform

§ 2 Tätigkeit

Die Beschäftigung erfolgt als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft. Im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers können daher alle Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre sowie die Unterstützung der Studierenden in Tutorien übertragen werden. Die Tätigkeit kann auch überwiegend im Bereich der Lehre liegen. Die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 3 Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Erholungsurlaub, Entgeltfortzahlung, Abtretungsklausel, Nebentätigkeiten

- (1) Die Beschäftigung erfolgt im außertariflichen Beschäftigungsverhältnis. § 2 Absatz 1, §§ 3 und 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L) in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung oder diese ablösenden oder ersetzenden Vorschriften finden auf das Arbeitsverhältnis entsprechende Anwendung, soweit in diesem Arbeitsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Arbeitsort ist der Dienstsitz der Hochschule.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen monatlich _____ Stunden.
Die Arbeitszeit kann flexibel mit der Betreuerin oder dem Betreuer oder der zuständigen Person der beschäftigenden Einrichtung vereinbart werden. Die studentische/ wissenschaftliche Hilfskraft darf (ausschließlich der Pausen) nur mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Tarifbeschäftigten des Landes beschäftigt werden.
- (3) Die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich in der vorlesungs-freien Zeit genommen werden.
- (4) Das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (5) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung (§ 4) an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Universität, abzutreten.
- (6) Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind der zentralen Verwaltung rechtzeitig vor Aufnahme in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen.
- (7) Für das Arbeitsverhältnis gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Regelungen sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung beträgt brutto je Stunde:

21,42 Euro (wissenschaftliche Hilfskraft mit Master oder vergleichbarem Abschluss)

16,09 Euro (wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelor)

15,20 Euro (studentische Hilfskraft ohne Abschluss)

Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5 Nebenpflichten

Die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft **bestätigt** mit der Unterschrift unter diesem Vertrag gleichzeitig die **Richtigkeit der Angaben unter Ziffer 1** auf Seite 3 „Einstellungsantrag“ und ist verpflichtet jede Änderung in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen unverzüglich der zentralen Verwaltung mitteilen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Änderung des Wohnortes, die Exmatrikulation, das Erreichen eines Hochschulabschlusses und den Verlust des Aufenthaltstitels.

§ 6 Nebenabreden

Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L). Sie können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs von der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft oder vom Land Baden-Württemberg in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs. Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen oder vorsätzliche unerlaubte Handlungen, für grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche auf Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen, und nicht für sonstige Ansprüche, die kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen werden dürfen, sowie unstreitig gestellte Rechte.

Die/der Beschäftigte wurde über Pflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes hingewiesen.

Tübingen,

DekanIn oder InstitutsdirektorIn:

Unterschrift:

Wissenschaftliche/Studentische Hilfskraft:

Unterschrift:



Einstellungsantrag ab 01.04.2026

einer wissenschaftlichen Hilfskraft (mit Abschluss)

einer wissenschaftlichen Hilfskraft (Bachelor)

einer studentischen Hilfskraft (ohne Abschluss)

1. Erklärung der wissenschaftlichen/ studentischen Hilfskraft

Von der Hilfskraft auszufüllen, vollständige Angaben sind für eine Bearbeitung erforderlich

Name, ggf. Geburtsname	Vorname	Personalnummer
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Telefon (Angabe freiwillig)
Schwerbehinderung: nein ja (Kopie des Bescheides des Versorgungsamtes ist beigelegt)		E-Mail (Angabe freiwillig)
Immatrikulation (ungeprüft) immatrikuliert an der Universität Tübingen* immatrikuliert an der Universität*		
Immatrikulation (geprüft) Hochschulabschluss als _____ Prüfungsdatum: _____ nicht immatrikuliert Zweit-/ Erweiterungs-/ Aufbaustudium*: Studiengang: PromotionsstudentIn*		
*Aktuelle Studienbescheinigung für die Beschäftigungsdauer unbedingt erforderlich Hinweis: Sofern eine Nebentätigkeit ausgeübt wird, bitte „Anzeige einer Nebentätigkeit“ den Einstellungsunterlagen beifügen.		

2. Antrag auf Beschäftigung einer wissenschaftlichen / studentischen Hilfskraft

Vom Institut auszufüllen

Name des Institutes, Abteilung, Dienstadresse

AnsprechpartnerIn, Telefonnummer & E-Mail

Beschäftigungsbeginn	Beschäftigungsende	Arbeitszeit (Std./Monat)	monatl. Vergütung
----------------------	--------------------	--------------------------	-------------------

Die beantragte Beschäftigung soll wie folgt finanziert werden:			
Pflichtangaben! Kostenstelle, Fonds, ggf. PSP-Element und Dienststellenschlüssel müssen angegeben werden:			
Kostenstelle (7-stellig)	Fonds (4-stellig)	PSP-Element (10-stellig)	Dienststellenschlüssel (8-Stellig)

Lag bereits eine Beschäftigung als wissenschaftliche/ studentische Hilfskraft vor?

An der Universität Tübingen nein ja von: _____ bis: _____

Anderer
Arbeitgeber:

Letztes anderes Beschäftigungsverhältnis an der Universität Tübingen als _____ von/bis _____

Mir ist bekannt, dass wissenschaftliche/ studentische Hilfskräfte nur Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre ausüben dürfen und dass eine Beschäftigung vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht erfolgen darf. Evtl. vorher angebotene Arbeitsleistung darf nicht angenommen werden. Ich bescheinige mit meiner Unterschrift auf dem Arbeitsvertrag, dass die erforderlichen Mittel für die Beschäftigung o.g. Hilfskraft in vollem Umfang zur Verfügung stehen.